

Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz · Postfach 90 04 62 · 99107 Erfurt

Vorab per Email!

Herrn Referatsleiter
Mathias Reinhardt
Thüringer Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4
99423 Weimar

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Stefan Zabold

Durchwahl:
Telefon 0361 57351-11170
Telefax 0361 57351-1188

poststelle@
tmmjv.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

**Aufenthaltsbeendigung von vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern
in den Wintermonaten 2016/2017**

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
2072-4749/2014-3

Erfurt
28. Dezember 2016

Sehr geehrter Herr Reinhardt,

**aus gegebenem Anlass bitte ich die Ausländerbehörden zu unterrichten,
hinsichtlich vorgesehener Abschiebungen in den Wintermonaten
2016/2017 bis zum 31. März 2017 wie folgt zu verfahren:**

Grundsätzlich ist die vollziehbare Ausreisepflicht auch während der Wintermonate mit dem vorrangigen Ziel einer freiwilligen Ausreise konsequent und auf angemessene Weise durchzusetzen.

Sofern Betroffene nicht freiwillig ausreisen, ist eine Abschiebung nach § 58 Abs. 1 Satz 1 AufenthG durchzuführen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen und Einzelfallprüfungen zu dem Ergebnis führen, dass eine Rückkehr in Würde und Sicherheit möglich ist.

In den Einzelfallprüfungen sollen die Witterungsbedingungen in den Herkunftsländern und das eventuelle Vorliegen einer besonderen Schutzbedürftigkeit einbezogen werden. Eine besondere Schutzbedürftigkeit kann sich insbesondere aus den folgenden Aspekten ergeben:

- Kernfamilien mit einem individuell begründeten besonderen Schutzbedarf (z.B. Familien mit noch nicht schulpflichtigen Kindern und/oder besonders betreuungsbedürftigen Mitgliedern der betroffenen Kernfamilie) **und**
- besonders betreuungsbedürftige Personen wie Schwangere, unbegleitete Minderjährige, lebensältere, behinderte oder erkrankte Personen.

Thüringer Ministerium für
Migration, Justiz und
Verbraucherschutz
Werner-Seelenbinder-Straße 5
99096 Erfurt

www.thueringen.de

Führt die Einzelfallprüfung zu der begründeten Annahme, dass wegen der winterlichen Witterungsbedingungen im jeweiligen Herkunftsland und dem zusätzlichen Vorliegen einer besonderen Schutzbedürftigkeit eine Abschiebung in das jeweilige Herkunftsland während der Wintermonate nicht zumutbar ist, können Betroffene und gegebenenfalls deren Kernfamilien bis zum 31. März 2017 gemäß § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG geduldet werden.

Die Regelung ist nicht auf bestimmte Herkunftsstaaten beschränkt.

Ausgenommen von der Regelung sind Personen, bei denen eine vollziehbare Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG erlassen worden ist, die ausgewiesen worden sind, bei denen ein schwerwiegendes oder besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse nach § 54 AufenthG vorliegt oder die wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt worden sind, wobei Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, außer Betracht bleiben.

Ich bitte um umgehende Information der Ausländerbehörden. Eine Abschrift des entsprechenden Schreibens bitte ich, mir zur Kenntnis zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Stefan Zabold